

Haftungsgemeinschaft der DB-Agenturen

Vereinbarung über den Beitritt und die Mitgliedschaft in der Haftungsgemeinschaft der DB-Agenturen (HG)

§ 1 – Geschäftszweck

Die Haftungsgemeinschaft hat den Zweck, die gemäß § 8 des DB-Agenturvertrages geforderte Sicherheit zu stellen und ersetzt damit die von den Agenten sonst geforderte individuelle Absicherung.

§ 2 – Vertreterausschuss der Haftungsgemeinschaft

a

Die Mitglieder der Haftungsgemeinschaft wählen anlässlich ihrer jährlichen Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Vertreterausschuss, der aus seiner Mitte einen Sprecher wählt.

b

Der Vertreterausschuss wird für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden/vertretenen Mitglieder.

c

Der Vertreterausschuss vertritt die Interessen der Haftungsgemeinschaft in Abstimmung mit der geschäftsführenden Stelle.

d

Der Vertreterausschuss entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Haftungsgemeinschaft.

§ 3 – Mitgliedschaft – Aufnahmekriterien

a

Mitglied in der DB-Haftungsgemeinschaft können auf Antrag ausschließlich solche Reisebüros und Reiseveranstalter werden, die mit der DB Vertrieb GmbH einen unbefristeten Agenturvertrag abgeschlossen haben und dieser mindestens seit einem Jahr ungekündigt besteht.

b

Über die Aufnahme beschließt der Vertreterausschuss der Haftungsgemeinschaft.

Haftungsgemeinschaft der DB-Agenturen

c

Der Vertreterausschuss kann verlangen, dass dem Antrag eine Erklärung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers sowie eine zeitnah erstellte Bankauskunft beizufügen ist.

In Zweifelsfällen ist die Haftungsgemeinschaft berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern, insbesondere Bilanzen oder Vermögensverzeichnisse.

d

Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Rechtsform oder der Betriebsverhältnisse, der geschäftsführenden Stelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, verliert das Mitglied den Anspruch auf Absicherung durch die Haftungsgemeinschaft.

§ 4 – Mitgliederversammlung

a

Die Beschlüsse der Mitglieder der Haftungsgemeinschaft werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden/vertretenen Stimmen in der Mitgliederversammlung gefasst, soweit nicht nach Gesetz oder rechtswirksamer Vereinbarung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst anlässlich einer DB Vertrieb GmbH – Tagung oder in Verbindung mit einer DRV-Tagung.

b

Soweit es aus besonderem Anlass erforderlich erscheint, hat der Vertreterausschuss das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder der Haftungsgemeinschaft dies schriftlich beantragen.

c

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Versammlung mit einer Frist von einem Monat eingeladen worden ist.

d

Stimmberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. bevollmächtigten Personen. Jede Betriebsstelle des Mitgliedsunternehmens hat eine Stimme.

Haftungsgemeinschaft der DB-Agenturen

e

Jedes Mitglied hat das Recht, sich durch Vollmacht von einem anderen Mitglied der Haftungsgemeinschaft in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Die Zahl der Vollmachten, die ein Mitglied für andere wahrnehmen kann, ist jedoch auf fünf begrenzt.

§ 5 – Einlagen

a

Die Mitglieder der Haftungsgemeinschaft verpflichten sich, eine Einlage zu erbringen, die für jedes Mitglied je Betriebsstelle 0,5 % des DB-Jahresumsatzes, mindestens € 1.535,- beträgt. Die Einlagen werden aufgerundet auf volle € 50,-.

b

Wird die Höhe der Bürgschaftssumme durch die DB Vertrieb GmbH im Rahmen des Agenturvertrages verändert, sind die entsprechenden Einlagenhöhen für die Haftungsgemeinschaft der DB-Agenturen diesen neuen Festsetzungen anzupassen.

c

Die Höhe der Einlage kann durch Beschluss der Mitglieder der Haftungsgemeinschaft verändert werden.

d

Die Einlagen sind zum Zeitpunkt des Beitritts fällig.

e

Sollte bei der Steigerung der DB-Umsätze der Einlagebetrag unter die 0,5%-Grenze sinken, kann die Haftungsgemeinschaft eine Anpassung der Einlagenhöhe verlangen. Zur Überprüfung der Umsatzentwicklung erhält die Haftungsgemeinschaft einmal jährlich die Umsatzzahlen von der DB Vertrieb GmbH.

§ 6 – Haftungsfonds

a

Die Einlagen der Mitglieder der Haftungsgemeinschaft bilden einen Haftungsfonds, aus dem die Verwaltungskosten, die Aufwändungen der geschäftsführenden Stelle und des Vertreterausschusses sowie die Forderungen der DB Vertrieb GmbH aufgrund von Zahlungsausfällen von Mitgliedern der Haftungsgemeinschaft zu decken sind.

Haftungsgemeinschaft der DB-Agenturen

b

Die in den Haftungsfond eingebraachten Einlagen bleiben im Eigentum des jeweiligen Mitglieds der Haftungsgemeinschaft. § 706 BGB ist ausgeschlossen.

c

Der Haftungsfond wird durch die geschäftsführende Stelle verwaltet. Das Fondsvermögen wird im Einvernehmen mit dem Vertreterausschuss verzinslich angelegt. Die Zinsen werden jedem Mitglied der Haftungsgemeinschaft jährlich anteilmäßig gutgeschrieben. § 718 BGB ist ausgeschlossen.

d

Die geschäftsführende Stelle teilt jedem Mitglied die auf das Mitglied anteilig entfallende aktuelle Einlage zum Jahresende mit. Die Mitglieder erhalten entsprechende steuerliche Bescheide zur Bilanzerstellung.

§ 7 – Schadenseintritt

a

Der Eintritt und die Höhe eines Schadens werden durch die DB Vertrieb GmbH festgestellt. Die DB Vertrieb GmbH wird durch die Haftungsgemeinschaft verpflichtet, die geschäftsführende Stelle unverzüglich über den Schaden zu informieren.

b

Im Schadensfall hat das säumige Mitglied auch ohne besondere Weisung, jede durch die Umstände gebotene Sorgfalt anzuwenden, um eine Ausdehnung des Schadens zu verhindern.

c

Um die Ausdehnung eines Schadens zu verhindern, hat die geschäftsführende Stelle jederzeit das Recht, die Absicherung zu widerrufen und wird dies unverzüglich der DB Vertrieb GmbH mitteilen.

§ 8 – Schadensregulierung

a

Die geschäftsführende Stelle nimmt die Regulierung von Schäden im Einvernehmen mit dem Vertreterausschuss der Haftungsgemeinschaft durch Inanspruchnahme des Haftungsfonds vor.

Haftungsgemeinschaft der DB-Agenturen

b

Sie teilt jedem Mitglied die auf das Mitglied anteilig entfallende aktuelle Einlage zum Jahresende mit.

Reicht der Haftungsfonds zur Regulierung eines Schadens nicht aus, so wird von den Mitgliedern ein Nachschuss erhoben. § 707 BGB ist ausgeschlossen.

c

Ist ein Mitglied nicht im Stande, die geforderte Nachschusszahlung zu leisten, so gilt dies als Schadensfall. Die entsprechenden Beträge sind dann auf die verbleibenden Mitglieder der Haftungsgemeinschaft umzulegen.

d

Musste die Haftungsgemeinschaft für ein Mitglied nach Verrechnung mit seinem Guthaben Zahlungen an die DB Vertrieb GmbH leisten, so erlischt die Mitgliedschaft dieses Unternehmens in der Haftungsgemeinschaft sofort. Eine Wiederaufnahme ist von der Stellung zusätzlicher Sicherheiten abhängig.

§ 9 – Nachschusspflicht

a

Das Fondsvermögen wird jeweils zum Jahresende festgestellt. Sinkt dieses Vermögen durch Inanspruchnahme auf weniger als die Hälfte ab, so ist die geschäftsführende Stelle verpflichtet, den Vertreterausschuss der Haftungsgemeinschaft sofort zu informieren. Dieser wird eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob die Mitglieder der Haftungsgemeinschaft verpflichtet sind, durch Nachschuss den alten Stand wieder herzustellen.

b

Die Höhe der Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds zum Fondsvermögen richtet sich nach dem prozentualen Verhältnis der von der DB Vertrieb GmbH von ihm geforderten Einlage zur Summe der von den beigetretenen Mitgliedern insgesamt geleisteten Einlagen (z.B. Einlage € 10.000,- bei einer Gesamtsumme von 2,5 Millionen € = 0,4 % zu leistender Anteil an der Nachschusssumme).

Haftungsgemeinschaft der DB-Agenturen

§ 10 – Regress

Mit der Zahlung des Schadensbetrages an die DB Vertrieb GmbH geht die zugrundeliegende Forderung anteilmäßig auf die einzelnen Mitglieder der Haftungsgemeinschaft über.

§ 11 – Sicherstellung der Mitgliederinteressen

a

Die geschäftsführende Stelle führt nach den Angaben der Mitglieder der Haftungsgemeinschaft eine Liste über den Bestand der Mitglieder und der Mitgliedsfirmen. Aus dieser Liste sollen sich die Rechtsform, genaue Firmenanschrift, Ketten- oder Kooperationszugehörigkeit des Mitgliedsunternehmens und bei juristischen Personen auch die genaue Anschrift des/der eventuellen Bürgen ergeben.

b

Zur Sicherstellung der Mitgliederinteressen ist die geschäftsführende Stelle nach beliebigem Ermessen und im Einvernehmen mit dem Vertreterausschuss der Haftungsgemeinschaft berechtigt, die Vorlage von Vermögensaufstellungen der Mitglieder der Haftungsgemeinschaft bzw. der Bürgen zu verlangen. Die geschäftsführende Stelle kann Bankauskünfte einholen, die das Geschäfts- und das Privatvermögen der Mitglieder der Haftungsgemeinschaft bzw. der Bürgen umfassen.

c

Die geschäftsführende Stelle ist insbesondere auch berechtigt, auf Anforderung des Vertreterausschusses bei den Mitgliedern der Haftungsgemeinschaft eine Sonderprüfung zu veranlassen. Sie wird den Vertreterausschuss über das Ergebnis einer solchen Sonderprüfung unterrichten.

Haftungsgemeinschaft der DB-Agenturen

§ 12 – Ausschluss von Mitgliedern

a

Die geschäftsführende Stelle ist verpflichtet, die gemäß § 11 dieser Vereinbarung vorgelegten Vermögensaufstellungen bzw. Bankauskünfte und/oder Ergebnisse der Sonderprüfung mit dem Vertreterausschuss der Haftungsgemeinschaft zu beraten. Zu diesen Beratungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

b

Lassen die vorgelegten Unterlagen die weitere Kreditwürdigkeit des Mitgliedes zweifelhaft erscheinen, ist die geschäftsführende Stelle berechtigt, auf Beschluss des Vertreterausschusses der Haftungsgemeinschaft das betroffene Mitglied aus der Haftungsgemeinschaft auszuschließen.

c

Als Ausschlussgrund gilt auch die Weigerung des betroffenen Mitgliedes, Vermögensaufstellungen vorzulegen bzw. die Einholung von Bankauskünften zu verhindern.

d

Der Ausschluss wird mit Zugang der Entscheidung über den Ausschluss an den Betroffenen wirksam. Der Ausschluss muss durch die geschäftsführende Stelle sofort der DB Vertrieb GmbH mitgeteilt werden.

§ 13 – Einspruch der Mitglieder

a

Gegen die Ausschlussentscheidung des Vertreterausschusses hat das betroffene Mitglied ein Einspruchsrecht.

b

Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zu begründen und muss innerhalb von drei Wochen nach Entscheidung über den Ausschluss dem Vertreterausschuss oder der geschäftsführenden Stelle zugegangen sein.

c

Der Vertreterausschuss muss sich mit dem Einspruch unverzüglich befassen und hierüber entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

Haftungsgemeinschaft der DB-Agenturen

§ 14 – Kündigung

a

Jedes Mitglied kann diese Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Kündigung muss mit einem an die geschäftsführende Stelle gerichteten eingeschriebenen Brief erfolgen.

b

Ausscheidende Mitglieder bleiben für Schäden haftbar, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

c

Die geschäftsführende Stelle kann diese Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einjährigen Frist kündigen.

d

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mitglieds bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht den Mitgliedern der Haftungsgemeinschaft insbesondere dann zu, wenn die Höhe der zu erbringenden Einlagen wesentlich verändert wird.

e

Werden diese Vereinbarungen von Mitgliedern der Haftungsgemeinschaft gekündigt, so haben die verbleibenden Mitglieder das Recht, die Haftungsgemeinschaft fortzuführen.

f

Das Guthaben eines ausscheidenden Mitglieds (erbrachte Einlagen zuzüglich gutgeschriebener Zinsen und abzüglich etwaiger anteiliger Kosten) ist nach Fertigstellung des Jahresabschlusses der Haftungsgemeinschaft, spätestens jedoch zum 31. März des auf das Ausscheiden folgenden Jahres zu erstatten, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt die genaue Höhe einer oder mehrerer Schadensfälle noch nicht feststeht. Das Guthaben ist auf ein vom ausscheidenden Mitglied zu benennendes Konto zu überweisen. Dieses gilt auch für den Fall einer Auflösung der Haftungsgemeinschaft, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt die genaue Höhe einer oder mehrerer Schadensfälle noch nicht feststeht.

Haftungsgemeinschaft der DB-Agenturen

§ 15 – Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

§ 16 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main.

Unterschrift
DB-Agentur

Unterschrift
DRV Service GmbH